

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW

Der Kreis Borken,
Burloer Straße 93, 46325 Borken,
vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt Bocholt,
Berliner Platz 1, 46395 Bocholt,
vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund des § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Bocholt Aufgabenträgerin für den ÖPNV und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Als Aufgabenträgerin obliegt ihr auch gem. § 11a ÖPNVG NRW die Abwicklung der vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale. Die Aufgabe der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Bocholt wird von der Stadt Bocholt ohne Einschränkung auf den Kreis Borken übertragen. Der Kreis Borken übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Bocholt ermächtigt den Kreis Borken, den auf die Stadt Bocholt örtlich entfallenden Anteil an der Ausbildungsverkehr-Pauschale zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Borken an die mit den Verkehren im Sinne des § 11a ÖPNVG NRW beauftragten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

§ 3 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Durchführung der Aufgabe der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Borken verzichtet.

§ 4 Gültigkeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist analog zur Laufzeit der Übergangsvorschrift der VO (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.12.2019 befristet. Danach verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

§ 5 Wirksamkeit des Vertrages

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Borken, _____

Bocholt, _____

Dr. Kai Zwicker
(Landrat)

Peter Nebelo
(Bürgermeister)

Dr. Hermann Paßlick
(Ltd. Kreisrechtsdirektor)

Jürgen Elmer
(Stadtkämmerer)